

**PROZESSBESCHREIBUNG****Teilnahme des Hausarztes an der HzV und Einschreibung von HzV-Versicherten****Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>HzV-Teilnahme des Hausarztes.....</b>	<b>2</b>
1.1	Einschreibung der Hausärzte.....	2
1.1.1	Versendung des Infopaketes.....	2
1.1.2	Teilnahmeerklärung des Hausarztes .....	2
1.1.3	Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung	2
1.1.4	Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme .....	2
1.1.5	Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen.....	3
1.2	Führung und Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses .....	3
1.2.1	Änderungen im HzV-Arztverzeichnis .....	3
1.3	Informationspflicht des HAUSARZTES .....	4
1.4	Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV .....	4
1.4.1	Wechsel des Vertragsarztsitzes .....	4
1.4.2	Umzug innerhalb eines KV-Bezirks .....	5
1.4.3	Tod ohne Weiterführung der Praxis.....	5
1.4.4	Tod mit Weiterführung der Praxis.....	5
1.4.5	Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ .....	5
1.4.6	Ruhen der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ.....	5
1.4.7	Kündigung durch oder gegenüber dem Hausarzt .....	5
<b>2</b>	<b>HzV-Versicherte.....</b>	<b>6</b>
2.1	Einschreibung der Versicherten .....	6
2.1.1	Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT .....	6
2.1.2	Prüfung des Teilnahmewunschs, Versicherteneinschreibung und Führen des HzV-Versichertenverzeichnisses .....	7
2.1.3	Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HzV- Versicherte .....	7
2.2	Änderungen im HzV-Versichertenverzeichnis .....	8
<b>3</b>	<b>HzV-Versicherte.....</b>	<b>9</b>

## **1 HzV-Teilnahme des Hausarztes**

### **1.1 Einschreibung der Hausärzte**

#### **1.1.1 Versendung des Informationsschreiben**

Teilnahmeberechtigte Hausärzte erhalten vom Hausärzterverband auf dessen Kosten ein Informationsschreiben (in der Regel per Fax) zum HzV-Vertrag sowie eine Teilnahmeerklärung HAUSARZT gemäß Anlage 5 des HzV-Vertrages.

Gleichzeitig steht eine Teilnahmeerklärung HAUSARZT auf der Website des Deutschen Hausärzterverbandes im Bereich „Hausarztverträge“ zum Download zur Verfügung.

#### **1.1.2 Teilnahmeerklärung des Hausarztes**

Der Hausarzt füllt die Teilnahmeerklärung HAUSARZT aus und sendet diese an die HÄVG.

Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften („**BAG**“, vgl. dazu im Einzelnen **Anlage 3**) muss jeder Hausarzt in der BAG, der an dem Vertrag teilnehmen möchte, eine gesonderte Teilnahmeerklärung HAUSARZT einreichen.

Bei Teilnahme eines MVZ muss ein hausärztlich tätiger Arzt im MVZ die Teilnahmeerklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des MVZ unterzeichnen lassen.

#### **1.1.3 Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung**

Die HÄVG erfasst den Teilnahmewunsch des Hausarztes mit dem Status „angefragt“ in ihrer Datenbank. Anschließend erfolgt die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen und der weiteren Erklärungen des Hausarztes zur Erbringung der genannten Leistungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung.

#### **1.1.4 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme**

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die Erklärungen zur Erbringung der Leistungen vor, gegebenenfalls nach Nachbesserung durch den Hausarzt, lässt die HÄVG den Hausarzt zur Teilnahme an der HzV zu und übersendet eine schriftliche Bestätigung (in der Regel per Fax). In dem

Bestätigungsschreiben ist der Tag des Teilnahmebeginns genannt.

### **1.1.5 Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen**

Nach Versendung des Bestätigungsschreibens erfolgt der Versand der Starterpakete gemäß **Anlage 5** auf Kosten der Krankenkasse durch den Hausärzteverband. Die Organisation der Erstellung und den Versand der Starterpakete übernimmt die HÄVG unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Für die hierdurch entstehenden Kosten steht der HÄVG ein Aufwendungsersatz gegenüber der Krankenkasse zu.

## **1.2 Führung und Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses**

Das Rechenzentrum führt das Arztverzeichnis („**HzV-Arztverzeichnis**") und sendet dieses regelmäßig an die Vertragspartner, Krankenkasse oder an die von der Krankenkasse benannte Stelle.

### **1.2.1 Änderungen im HzV-Arztverzeichnis**

Änderungen im HzV-Arztverzeichnis werden durch den HAUSARZT, die Krankenkasse und die von der Krankenkasse benannte Stelle an das Rechenzentrum gemeldet, zeitnah geprüft und verarbeitet.

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das HzV-Arztverzeichnis und damit auf das Verzeichnis der teilnehmenden Versicherten:

- Umzug der Praxis des HAUSARZTES (Änderung der Betriebsstätte; Wechsel der Betriebsstättennummer) bzw. Aufgabe oder Übergabe der Praxis an einen Dritten
- Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Vertragsarztzulassung.
- Stellung eines Insolvenzantrages bezogen auf das Vermögen des HAUSARZTES
- Änderung der Arztstammdaten.
- Entfallen der Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 des Vertrages
- unbekannt verzogen

- Tod mit oder ohne Weiterführung der Praxis
- ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch den HAUSARZT oder durch den Hausärzteverband

### 1.3 Informationspflicht des HAUSARZTES

Der HAUSARZT muss Änderungen, die gemäß Ziffer 1.2.1 dieser **Anlage 4** Einfluss auf seine Teilnahme an der HzV als HAUSARZT haben oder abrechnungsrelevante Informationen enthalten können, unverzüglich nach Kenntnis hiervon schriftlich anzeigen.

Das Rechenzentrum meldet die Änderungen im Rahmen der Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses an die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle. Die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle informiert die HzV-Versicherten, die den HAUSARZT als ihren Hausarzt gewählt haben, über die Änderungen in Bezug auf den HAUSARZT unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HzV-Versicherten in der HzV bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren HAUSARZT wählen können.

### 1.4 Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV

Das Rechenzentrum meldet die Beendigung der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES und die Beendigungsgründe nach § 5 des Vertrages im Rahmen der Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses an die Krankenkasse oder an die von ihr benannte Stelle.

Die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle informiert die bei dem HAUSARZT eingeschriebenen HzV-Versicherten über die Beendigung der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HzV-Versicherten in der HzV bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

Insbesondere folgende Fälle können auftreten:

#### 1.4.1 Wechsel des Vertragsarztsitzes

Verlegt ein Hausarzt seinen Vertragsarztsitz aus seinem KV-Bezirk weg, endet die Teilnahme des Hausarztes an der HzV auf der Grundlage dieses HzV-Vertrages mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung durch die HÄVG für den Hausärzteverband bedarf, da mit dem Wegzug die Zulassung im jeweiligen KV-Bezirk endet.

#### **1.4.2 Umzug innerhalb eines KV-Bezirks**

Zieht ein Hausarzt mit seinem Vertragsarztsitz innerhalb eines KV-Bezirktes um, bleibt seine Teilnahme an der HzV davon unberührt. Der Hausarzt ist verpflichtet, der HÄVG mit Wirkung für den Hausärzteverband seine Adressänderung mitzuteilen. Die HÄVG erfasst die Änderung für den Hausärzteverband in der Datenbank und meldet diese an die Krankenkasse oder an die benannte Stelle.

#### **1.4.3 Tod ohne Weiterführung der Praxis**

Verstirbt ein Hausarzt und die Hausarzt-Praxis wird nicht weitergeführt, endet die Teilnahme an der HzV mit dem Tod des Hausarztes.

#### **1.4.4 Tod mit Weiterführung der Praxis**

Verstirbt ein Hausarzt und die Hausarzt-Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt, endet die Teilnahme an der HzV mit Ablauf der Nachbesetzungsfrist.

#### **1.4.5 Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ**

Bei Wegfall der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ (Rückgabe, Entzug, Verzicht, etc.) endet die Teilnahme an der HzV zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zulassungsrückgabe/des Zulassungsentzuges bzw. mit dem Ende der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ.

#### **1.4.6 Ruhen der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ**

Das Ruhen der Zulassung führt zur Beendigung der Teilnahme des Hausarztes an der HzV.

#### **1.4.7 Kündigung durch oder gegenüber dem Hausarzt**

Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen (fristlosen) Kündigung des Hausarztes oder gegenüber dem Hausarzt (vgl. § 5) endet die Teilnahme des Hausarztes an der HzV zum jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.

## 2 HzV-Versicherte

### 2.1 Einschreibung der Versicherten

#### 2.1.1 Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT

Der HAUSARZT händigt dem Versicherten die Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte einschließlich der Einwilligung zur Datenverarbeitung und die Teilnahmeerklärung am Hausarztprogramm sowie die Patienteninformation für Versicherte und die Patienteninformation zum Datenschutz aus und fordert ihn auf, diese Unterlagen sorgfältig zu lesen.

Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an der HzV mit der Unterzeichnung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung nach **Anlage 6.3** („Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“). Mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte sowie der Patienteninformation zum Hausarztprogramm gemäß **Anlage 6.1** („Patienteninformation zum Hausarztprogramm“) und der Patienteninformation zum Datenschutz gemäß **Anlage 6.2**. („Patienteninformation zum Datenschutz“) wird insbesondere

- der ihn betreuende (i.d.R. der einschreibende) HAUSARZT für mindestens ein Jahr verbindlich ausgewählt;
- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen am Hausarztprogramm hingewiesen;
- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten eingeholt.

Die in der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ aufgeführten Daten des Versicherten sendet der Hausarzt nach erfolgter Unterschriftsleistung durch den Versicherten und den HAUSARZT online mittels der Vertragssoftware an das vom Hausärzteverband eingesetzte Rechenzentrum. Der HAUSARZT ist verpflichtet, die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ mindestens zehn Jahre in der Arztpraxis aufzubewahren. Eine stichprobenhafte Überprüfung dieser „Teilnahme- und Einwilligungserklärungen Versicherte“ durch die Krankenkasse ist in einzelnen Fällen und nach Rücksprache mit dem Hausärzteverband möglich. Eine Kopie der unterzeichneten „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ händigt der HAUSARZT dem Versicherten aus.

Das von dem Hausärzterverband eingesetzte Rechenzentrum sendet die Einschreibedaten regelmäßig an die Krankenkasse oder einen von der Krankenkasse beauftragten Dienstleister.

Der Versicherte ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeschrieben. Die eigentliche Einschreibung der Versicherten erfolgt durch die Krankenkasse gemäß den nachfolgenden Regelungen.

### **2.1.2 Prüfung des Teilnahmewunsches, Versicherteneinschreibung und Führen des HzV-Versichertenverzeichnisses**

Die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle prüft die Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten. Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, kann der Versicherte gemäß den HzV-Teilnahmebedingungen an der HzV teilnehmen.

Wird dem Versicherten die Teilnahme (z. B. auf Grund eines ungeklärten oder fehlenden Versicherungsverhältnisses bei der Krankenkasse) verweigert, wird der Versicherte (im Rahmen der Lieferung des HzV-Versichertenverzeichnisses) informiert.

Die Krankenkasse führt das Verzeichnis der Versicherten („**HzV-Versichertenverzeichnis**“) unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten und des gewählten HAUSARZTES.

### **2.1.3 Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HzV-Versicherte**

Die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle meldet das HzV-Versichertenverzeichnis an das Rechenzentrum bis spätestens zum 1. Tag des letzten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals (1. März, 1. Juni, -1. September, 1. Dezember).

Das Rechenzentrum versendet an den HAUSARZT die Information über den Teilnahmestatus des Versicherten spätestens bis zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal. Mit dieser Meldung der Teilnahme eines Versicherten gilt dieser Versicherte für das Folgequartal als abrechnungsfähig im Rahmen des Vertrages.

Gleichzeitig informiert die Krankenkasse den HzV-Versicherten über den Teilnahmestatus, das Datum des Teilnahmebeginns und den gewählten HAUSARZT.

## 2.2 Änderungen im HzV-Versichertenverzeichnis

Nach Maßgabe der HzV-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im HzV-Versichertenbestand ergeben (z.B. Ausscheiden aus der HzV).

Änderungen im Versichertenbestand werden durch die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des HzV-Versichertenverzeichnisses für das Folgequartal an das Rechenzentrum übermittelt.

Die Krankenkasse stellt sicher, dass folgende Regelungen umgesetzt werden:

- a) Verlegt ein Hausarzt seinen Praxissitz innerhalb seines KV-Bezirktes oder gründet oder erweitert er eine Berufsausübungsgemeinschaft oder scheidet aus einer Berufsausübungsgemeinschaft aus oder ändert sich seine Betriebsstättennummer aus anderen Gründen, führt dies nur dann zu einer Beendigung der Einschreibung des HzV-Versicherten bei diesem gewählten Hausarzt, wenn der Versicherte ausdrücklich einen neuen Hausarzt wählt oder ausdrücklich seine Teilnahme an der HzV aus wichtigem Grund kündigt.
- b) Verstirbt ein Hausarzt und die Hausarzt-Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt, endet die Teilnahme des Hausarztes an der HzV frühestens mit Ablauf der Nachbesetzungsfrist. Der HzV-Versicherte gilt während der Nachbesetzungsfrist als bei seinem gewählten Hausarzt eingeschrieben und kann einen Nachfolger wählen. Wird der Nachfolger innerhalb des Nachbesetzungsquartals gewählt, so gilt der Versicherte ohne Wartezeit als bei diesem eingeschrieben.
- c) Übernimmt ein Hausarzt einen Praxissitz eines Hausarztes, der an diesem Vertrag teilnimmt, gelten die HzV-Versicherten des übergebenden Hausarztes bei dem Praxisnachfolger ohne Wartezeit als eingeschrieben, sofern der HzV-Versicherte nicht ausdrücklich einen neuen Hausarzt wählt oder ausdrücklich seine Teilnahme an der HzV kündigt.
- d) Befindet sich ein Versicherter mit der Zahlung von Beitragsanteilen im Rückstand, so kann die Krankenkasse die Teilnahme des Versicherten am HzV-Vertrag entsprechend § 16 Abs. 3a SGB V nur bei einem Zahlungsrückstand in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate beenden und nur, wenn sie den Versicherten vorher schriftlich mit angemessener Frist zur Zahlung gemahnt und in der Mahnung auf die Folge des Ausscheidens ausdrücklich hingewiesen hat.



### **3 Datenaustausch**

Das Datenaustauschverfahren, die Datenformate sowie die Dateninhalte insbesondere zu abrechnungsbegründenden Arztverzeichnissen, Versicherteneinschreibungen und Versichertenverzeichnissen, erfolgt grundsätzlich unter Vorgabe des Rechenzentrums in Abstimmung mit der HÄVG AG. Die Abrechnungsdaten werden entsprechend den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über den Datenaustausch nach § 295 Abs. 1b SGB V übermittelt. Änderungen dieser Richtlinie werden in Abstimmung der Vertragspartner für den Vertrag umgesetzt und dürfen den fristgerechten Datenaustausch dabei nicht beeinflussen.

### **4 Anhänge**

Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieser **Anlage 4**:

**Anhang 1 zu Anlage 4:** Prozessbeschreibung Geregelt Praxisübernahme